

ZH_OBERGERICHT SB110439 vom 18. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110439

FR: ZH_OBERGERICHT SB110439 du 18 août 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110439 del 18 agosto 2011

Erwägungen

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.1

Gerichtskosten

E. 3.1.1

Mit dem heutigen Entscheid wird der Angeklagte vollumfänglich freigesprochen. Der Angeklagte liess sich mithin keine strafbare Handlung zu Schulden kommen, welche die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigte. Ebenso wenig hat er die Untersuchung durch ein in zivilrechtlicher Hinsicht vorwerfbares Benehmen verursacht: Lediglich das Provozieren zu einem verbalen Streit und das Einlassen auf diesen Streit sind in der Regel keine Handlungen, die als adäquate Ursache für das Einleiten einer Strafuntersuchung gelten können. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens sind deshalb auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3.1.2

Im Berufungsverfahren obsiegt der Angeklagte mit seinen Anträgen weitestgehend, weshalb die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 3.2

Prozessentschädigung

E. 3.2.1

Ausgangsgemäss sind dem Angeklagten auch die notwendigen Kosten seiner erbetenen Verteidigung als Schadenersatz zu bezahlen. Dabei sind jedoch nur die Kosten zu ersetzen, die mit dem vorliegenden Strafverfahren in direktem Zusammenhang stehen. In ihrer Aufstellung macht die Verteidigung auch Umtriebe im Zusammenhang mit einer Strafanzeige gegen die Geschädigten geltend (vgl. Urk. 34 unter dem 02.11.10). Diese Kosten müssten allenfalls in einem Strafverfahren gegen die Geschädigten geltend gemacht werden. Im vorliegenden Verfahren gegen den Angeklagten stellt diese Position aber keinen Schaden dar, der zu ersetzen wäre. Die Rechnung der Verteidigung ist deshalb um 5 Stunden und die entsprechenden Barauslagen zu kürzen (CHF 1'500.-- und CHF 44.-- zuzüglich 7,6% MwSt). Dem Angeklagten ist mithin für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 4'998.05 (inkl. 7.6% MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 14 -

E. 3.2.2

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung reichte Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ seine Honorarnote ein und führte einen Zeitaufwand von 23 Stunden und 10 Minuten (1390 Minuten) sowie Barauslagen an (Urk. 57). Ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 320.– macht die Verteidigung für das Berufungsverfahren somit ein Honorar von Fr. 8'195.70 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend.

E. 3.2.2.1

Gemäss § 25 der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom

E. 3.2.2.2

Die Anwaltsgebührenverordnung ist so auszulegen, dass die Kosten der Verteidigung - zumindest weitestgehend - gedeckt sind. Für die Festsetzung der Entschädigung kann bei einfachen Standardverfahren von den in der Anwaltsgebührenverordnung angeführten Ansätzen ausgegangen werden, wobei gestützt auf eine objektiv geltungszeitliche Auslegung zu berücksichtigen ist, dass diese tendenziell eher tief sind. In Verfahren, welche nicht zu den einfachen Standardfällen gezählt werden können, ist gestützt auf eine sachgerechte Auslegung der Anwaltsgebührenverordnung von der Honorarabrechnung auszugehen. Diese ist danach auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass die Aufwendungen für die Verteidigung im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und des Gebots der Schadenminderung nicht unangemessen sind, ist der in Rechnung gestellte Betrag zuzusprechen (ZR 105 Nr. 1; ZR 102 Nr. 49). Deutlich weniger als die ausgewiesenen Verteidigungskosten zu entschädigen, ist nur unter diesen Voraussetzungen zulässig, und auch dies nur dann, wenn die Aufwendungen des Verteidigers zur Bedeutung, zum Umfang und zu den Schwierigkeiten des Falls nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Steht dem Richter zur Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens bei der Festsetzung der Entschädigung eine detaillierte Aufstellung über den tatsächlichen Aufwand der Verteidigung zur Verfügung, so kann diese als Grundlage der Ermessens-

- 15 - ausübung herangezogen werden (Beschlüsse der III. Strafkammer vom 4. Mai 2000, Proz.Nr. UK990155 und vom 28. Juni 2002, Proz.Nr. UK010149; vgl. auch ZR 101 Nr. 19; ZR 105 Nr. 1 Erw. 5a).

E. 3.2.2.3

Vorerst stellt sich die Frage, ob es sich vorliegend um einen "einfachen Standardfall" im obigen Sinne handelt. Massgebend ist nicht der von der Verteidigung betriebene Aufwand, sondern die Schwierigkeiten des Falls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, der dem Angeklagten drohende Eingriff sowie dessen persönliche Situation. Vorliegend ist ein einfaches Tötlichkeitsdelikt zu beurteilen, weshalb von einem Bagatellfall auszugehen ist. Der Angeklagte ist geständig, es mussten weder Aussagen analysiert noch weitere Beweise ausgewertet werden. Im Berufungsverfahren ist einzig - und auch dies nur noch teilweise - die rechtliche Würdigung des bereits erstellten und anerkannten Sachverhaltes strittig, nämlich ob der Angeklagte die Tötlichkeit in entschuldbarer Notwehr ausführte oder eben nicht. Für die Festsetzung der Entschädigung kann somit in Nachachtung der Rechtsprechung von den in der Anwaltsgebührenverordnung angeführten Ansätzen ausgegangen werden. Es erscheint vorliegend in Anwendung von § 12 Abs. 1 aAnwGebV i.V.m. § 10 Abs. 1 lit. a aAnwGebV angemessen, die Grundgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Von dieser Gebühr abgedeckt sind die Instruktionen für die Berufungsverhandlung, die Vorbereitung der Berufungsverhandlung (Plädoyer), die

Berufungsverhandlung selbst sowie die Nachbearbeitung. Zuschläge für die gestellten Beweisanträge im Sinne von § 12 Abs. 4 aAnwGebV i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. b aAnwGebV können vorliegend nicht als angemessen erachtet werden. Was ein Richter im Rahmen einer Verhandlung als vorläufige Einschätzung wiedergibt, ist selbstverständlich nicht dazu geeignet, dass Vorliegen von Tatbestandsmerkmalen - in casu diejenigen der rechtfertigenden Notwehr - zu beweisen. Ebenso wenig taugen die Aussagen eines Zeugen, welcher das eigentliche Tatgeschehen - die Griffe an die Genitalien des

- 16 - Angeklagten und der darauffolgende Schlag - nicht beobachtet hat, dazu. Bei den Beweiseingaben handelt es sich folglich um unnötige Aufwendungen, welche nicht zu entschädigen sind. Die Barauslagen in Höhe von Fr. 175.60 sind ausgewiesen und daher zuzu- sprechen (Urk. 57). Für das Berufungsverfahren ist dem Angeklagten eine Prozessentschädigung von Fr. 2'349.65 (inkl. Barauslagen und 8 % Mehrwert- steuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 3.3

Genugtuung Der Angeklagte verlangt für die zu unrecht erlittene Untersuchungshaft von 17 Tagen eine Genugtuung von CHF 3'400.-- (Urk. 33 S. 24 Ziffer 5.).

E. 3.3.1

Gemäss § 191 StPO/ZH in Verbindung mit § 43 Abs. 3 StPO/ZH hat ein Angeklagter, der durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt wurde und dem keine Kosten auferlegt werden, Anspruch auf Ausrichtung einer angemessenen Geldsumme als Genugtuung. Die Formulierung "in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt" ist vage, zielt jedoch in jedem Fall auf schwere Eingriffe in das verfassungsmässig gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit ab. Teil davon ist insbesondere das Recht auf Bewegungsfreiheit, welches durch eine Inhaftierung eines Angeklagten unmittelbar und schwer betroffen wird, aber auch die Privat- und Geheimsphäre, welche durch eine Hausdurchsuchung tangiert wird. Erweisen sich daher durch die Untersuchungsbehörden angeordnete Zwangsmassnahmen wie Haft nachträglich als ungerechtfertigt, weil der Angeklagte nicht verurteilt wird, liegt grundsätzlich ein schwerer Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen vor (Rehberg/Hohl, die Revision des Zürcher Strafprozessrechtes von 1991, Zürich 1992, S. 23). Bei unschuldig erlittener Haft muss eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse durch den Angeklagten weder dargetan noch begründet werden, da eine solche ohne weiteres eine Verletzung darstellt (Donatsch/Schmid, Kommen- tar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, N 18 zu § 43 StPO/ZH).

- 17 -

E. 3.3.2

Eine Inhaftierung stellt, wie erwähnt, regelmässig eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse dar, auch wenn diese - wie vorliegend - nicht unge- setzlich, sondern rechtmässig, das heisst gestützt auf einen dringenden Tatver- dacht und rechtmässige Haftgründe angeordnet worden war, sich aber nach- träglich herausstellt, dass sich der Tatverdacht nicht mit Beweisen erhärten lässt und der Angeklagte freizusprechen ist und sich die Haft folglich nachträglich als ungerechtfertigt erweist (Donatsch, in Donatsch/Schmid, Kommentar zur Straf- prozessordnung des Kantons Zürich, N 50 zu Vorbem. §§ 49 ff. StPO/ZH; Schmid, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 18 zu § 43 StPO/ZH).

E. 3.3.3

Bei der Bemessung der Genugtuung sind weder Mindest- noch Höchstansätze zu beachten; grundsätzlich sind die auszurichtenden Summen weder gegen oben noch gegen unten beschränkt und dem Richter kommt bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung ein weites Ermessen zu, da die erlittene seelische Unbill naturgemäss nicht rechnerisch genau ermittelt, sondern nur abgeschätzt werden kann (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 109 N 8a; Schmid, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 20 zu § 43 StPO/ZH). Dabei kommt es vor allem auf die Art und Schwere der Verletzung sowie die Dauer und Intensität der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen an. Bei der Genugtuung für erlittene Haft sind die besonderen Umstände, wie namentlich die Beeinträchtigung der physischen und psychischen Gesundheit (RStrS 2010 Nr. 760) sowie des guten Rufes, zu berücksichtigen (BGE 112 II 131; BGE 112 Ib 458). Massgebend sind überdies eine allenfalls erhebliche Beeinträchtigung des Ansehen, die Schwere der erhobenen Vorwürfe, die Publizität des Verfahrens und die Umstände der Verhaftung. Aus der Praxis des Bundesgerichtes lässt sich der Grundsatz ableiten, dass demjenigen, der zu Unrecht einer schweren Straftat verdächtigt und deshalb ungerichtlich inhaftiert worden ist, ein gewisser Mindestbetrag als Genugtuung zustehen muss, sofern eine Gesetzesgrundlage für eine entsprechende Entschädigung für rechtmässige aber unverschuldete Haft besteht. Dieser Mindestbetrag ist nach Massgabe der Dauer der vollzogenen Haft zu erhöhen. Da die Tatsache der schweren strafrechtlichen Verdächtigung einen Hauptbestandteil

- 18 - des erlittenen "tort moral" ausmacht, wäre jedoch eine lineare Erhöhung des erwähnten Grundbetrages nicht gerechtfertigt. Im Sinne dieser Praxis ist für die Tatsache der Inhaftierung wegen Verdachts einer schweren Straftat ein gewisser minimaler Grundbetrag von jedenfalls einigen tausend Franken zuzusprechen, der aufgrund der erlittenen Haft und der damit zusätzlich verbundenen immateriellen Beeinträchtigungen heraufzusetzen ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_574/2010 vom 31. Januar 2011 E. 2.3.). Es ist daher auch nicht zwingend mit festen Tagessätzen zu operieren. So geht auch das Bundesgericht bei der Bemessung einer Genugtuung lediglich bei einer Haftdauer von einigen Tagen von einem konstanten Tagessatz aus. Bei länger dauerndem Freiheitsentzug werden aufgrund der degressiven Wirkung der Haft verhältnismässig geringere Summen zugesprochen, u.a. weil (insbesondere für bisher unbescholtene Inhaftierte) die Verhaftung an sich und die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fallen, was von der zunehmenden Haftdauer unberührt bleibt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 4C.145/1994 vom 12. Februar 2002, E. 5b; BGE 113 Ib 155, E. 3b). Das bedeutet nun aber auch nicht, dass bei längerer Haftdauer jedenfalls von einem festen Tagesansatz auszugehen und dieser im Verlaufe der Inhaftierung laufend an die im jeweiligen Zeitpunkt erlittene Unbill anzupassen wäre oder eine derartig detaillierte und genaue Anpassung und Bemessung nach menschlichem Ermessen überhaupt vorgenommen werden könnte. Wesentlich sind vielmehr die Umstände der Inhaftierung, etwa deren Dauer und Intensität, die Behandlung des Falles in einer grösseren Öffentlichkeit, allenfalls unter Publikation des Namens oder eines Fotos, die mögliche Rufschädigung oder andere schwere Beeinträchtigungen im persönlichen, beruflichen oder politischen Ansehen (Schmid, in Donatsch/Schmid, a.a.O., § 43 StPO/ZH N 18 ff.; vgl. auch Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 1224).

E. 3.3.4

Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen. Bei dessen Ausübung kommt den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zu. Das schliesst allerdings nicht aus, dass sich das Gericht an Präjudizien orientiert, die nach Art und Schwere der beurteilten Ver-

- 19 - letzungen zum Vergleich geeignet sind. Aufgrund der Art und der Schwere der Verletzung ist zunächst die Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu ermitteln. In einem zweiten Schritt sind die Besonderheiten des Einzelfalles, die eine Verminderung oder Erhöhung der zuzusprechenden Summe nahelegen, zu würdigen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_574/2010 vom 31. Januar 2011 E. 2.3.). In Anwendung dieser Grundsätze wurden bei der Bemessung der Genugtuung für ungerechtfertigt erlittene Haft in den letzten Jahren Ansätze von Fr. 70.-- bis Fr. 830.-- pro Tag in Anschlag gebracht, wobei bei längeren Haftzeiten eher tiefere und bei kurzen Inhaftierungen im Sinne von Pauschalen eher höhere Ansätze angewendet wurden (Rehberg/Hohl, a.a.O., S. 24, BGE 112 Ib 458, 113 Ia 177, 113 Ib 156 und 113 IV 97). In Bezug auf längere Haftperioden wurden von der Praxis in den letzten zwei Jahrzehnten Genugtuungssummen bis rund Fr. 20'000.-- zugesprochen, in einzelnen Fällen auch höhere Summen. Im Vergleich dazu überstiegen die zugesprochenen Genugtuungen bei kürzerer Haft selten den Betrag von Fr. 10'000.--, nur in Einzelfällen gingen sie deutlich darüber hinaus (Urteil des Bundesgerichtes 1P.57/2004 vom 2. Juni 2004, E. 3 mit Hinweisen und Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 13. August 2008, 1200. Staatshaftung - Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren - Ziffer 3.). Dabei ist wie erwähnt eine gewisse degressive Wirkung länger andauernder Haft zu berücksichtigen. Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.-- pro Tag als angemessene Genugtuung (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichtes vom 19. Juni 2009 in RStrS 2009 Nr. 635), sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung zu rechtfertigen vermögen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz nach der dargelegten Praxis in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_574/2010 vom 31. Januar 2011 E. 2.3. am Ende; samt Hinweisen).

- 20 -

E. 3.3.5

Bei der Bemessung der Genugtuung sind verschiedene von Lehre und Rechtsprechung in Betracht gezogene Faktoren zu berücksichtigen. Nebst der Dauer der Inhaftierung sind - wie erwähnt - die Umstände der Verhaftung massgebend, beispielsweise, wenn eine solche unter spektakulären oder entwürdigenden Umständen am Arbeitsort geschieht. Zu beachten sind im Weiteren die Schwere der vorgeworfenen Delikte, die Auswirkungen der Haft auf die persönliche Situation des Betroffenen oder auch seiner Familie, die psychischen oder physischen Einwirkungen des Haftvollzugs, das Vorliegen einer Haftempfindlichkeit, der dem Ruf des Betroffenen am Wohn- und Arbeitsort zugefügte Schaden bzw. die negative Publizität und vieles mehr (Kasuistik zur Genugtuung: vgl. DONATSCH/SCHMID, Kommentar zur zürcherischen Strafprozessordnung, Vorbem. §§ 49 ff. N 54, BGE 112 Ib 458 ff.; Ruth Wallimann Baur, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Diss. Zürich 1998, Anhang: Kasuistik zur Genugtuung, S. 193 ff.).

E. 3.3.6

Der Leumund des Angeklagten war bis zum fraglichen Vorfall soweit aktenkundig ungetrübt (Urk. 22/1-5). Der Angeklagte befand sich während 17 Tagen ungerechtfertigt in Untersuchungshaft. Besondere Umstände, die eine Erhöhung oder Reduzierung der Genugtuung zu begründen vermöchten liegen nicht vor. Die Verhaftung des Angeklagten zog beispielsweise kein Medieninteresse auf sich und der Angeklagte hatte auch in beruflicher Hinsicht keine Nachteile (vgl. Prot. I S. 4). Schliesslich werden auch keine psychischen Spätfolgen geltend gemacht.

E. 3.3.7

Zum Ausgleich der vom Angeklagten erlittenen immateriellen Unbill erweist sich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände und im Vergleich mit anderen Fällen eine Genugtuung von CHF 3'400.-- als angemessen. Diese ist ihm aus der Staatskasse zu entrichten. Ferner ist die Genugtuung ab dem 10. Oktober 2010 - praxisgemäss dem mittleren Verfall - zu 5% zu verzinsen.

- 21 - Das Gericht beschliesst: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 30. November 2010 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Der Einzelrichter erkennt: 1. Der Angeklagte wird freigesprochen vom Vorwurf der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB. 2. (...) 3. (...) 4. Die Zivilansprüche der Geschädigten werden auf den Zivilweg verwiesen. 5. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 6. (...) 7. (...)"

E. 8

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. _____ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH I. Strafkammer Der Vorsitzende: Die juristische Sekretärin: Oberrichter lic. iur. P. Marti lic. iur. C. Semadeni

- 24 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.